

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2018

TOP 4.

Markus Schäfer

GR 0065-2018

AZ 621.41

**Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption
Aufstellung des Bebauungsplans "Vergnügungsstätten-Steuerung" für die Innenbereiche
von Östringen, Odenheim, Tiefenbach und Eichelberg
Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans "Schenkloch V"**

Sachstandsbericht:

Anlagen: Abgrenzung „Schenkloch IV, 3. Änderung“,

Satzungstext zum Bebauungsplan „Vergnügungsstätten-Steuerung“ mit
Abgrenzungsplänen

Wie der Vorlage zur Vergnügungsstättenkonzeption zu entnehmen ist, müssen für die konkrete Umsetzung des Konzepts Bebauungspläne aufgestellt werden.

Zum einen sind mit der **3. Änderung des Bebauungsplans „Schenkloch IV“** in diesem Bereich Vergnügungsstätten allgemein zuzulassen. Dabei ist lediglich ein textlicher Teil erforderlich, der Vergnügungsstätten gemäß § 1 Absatz 6 Ziffer 2 Baunutzungsverordnung im gesamten Geltungsbereich (vgl. Anlage) für allgemein zulässig erklärt.

Etwas komplizierter stellt sich die Aufstellung des Bebauungsplans **„Vergnügungsstätten-Steuerung“** dar. Dieser umfasst neben der Änderung und Ergänzung bestehender Bebauungspläne auch eine Überplanung des nicht beplanten Innenbereiches (§ 34 Bau-gesetzbuch – BauGB).

Insofern kommen ihm zwei Rechtsgrundlagen zu. Die Zulässigkeit der Umsetzung in einem Verfahren ist durch richterliche Entscheidung bereits bestätigt.

Die von der Planung betroffenen Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen sind in der Satzung aufgelistet.

Der Bebauungsplan kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Das heißt, die Öffentlichkeit, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

Die Kosten für die Aufstellung der Bebauungspläne können aus den im Haushaltsplan vorhandenen Mitteln bestritten werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Schenkloch IV“ wird eingeleitet und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und Fachbehörden beauftragt.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Vergnügungsstätten-Steuerung“ wird eingeleitet und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und Fachbehörden beauftragt.